

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1952)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1952

Direktor:	Regierungsrat Dr. F. Giovanoli
Stellvertreter:	Regierungsrat D. Buri

I. Allgemeines

Gesetzgebung; Motionen; Postulate. Die Ausführung des Postulates Tschannen (Muri) über die Revision des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940 ruhte im Jahre 1951, weil zunächst das Ergebnis der Arbeiten für das neue Forstrechnungsschema gestützt auf das Postulat Grunder vom 7. September 1949/1. Februar 1950 abzuwarten war. Im Berichtsjahre ist dieses Schema herausgekommen. Es behält als Rechnungsperiode das Kalenderjahr bei, hält aber die Verhandlungen nach Forstwirtschaftsjahren auseinander und ermöglicht so das Aufstellen der Rentabilitätsrechnung nach dem Wirtschaftsjahr. Es gewährleistet das bessere Erfassen des Wirtschaftserfolges der Forstbetriebe, ohne den Rechnungsführern die Schwierigkeiten zu bereiten, die sich ergeben hätten, wenn die Forstrechnungen für eine andere Rechnungsperiode als die übrigen Gemeinderechnungen hätten abgeschlossen werden müssen. Das neue Schema war, von wenigen begründeten Ausnahmen abgesehen, erstmals für die Forstrechnungen des Jahres 1952 massgebend. Die übrigen Kantone, welche die Forstrechnungen für das Kalenderjahr erstellen lassen, haben unser Schema begrüsst, und die Schweizerische Zeitschrift für Waldwirtschaft hat es beifällig besprochen. Eine Jahrzehnte alte Meinungsverschiedenheit zwischen den Forstorganen und den Gemeindeaufsichtsstellen ist damit behoben. Zugleich ist ein wichtiger Vorentscheid in der Frage der Revision des Rechnungsdekretes gefallen.

Kreisschreiben. Ein Rundschreiben wurde erlassen zur Einführung des neuen Forstrechnungsschemas, ein anderes zur Empfehlung der Wegmarkenaktion der Berner Wanderwege. Die Gemeindedirektion übt in der Herausgabe neuer Kreisschreiben und Weisungen äusserste Zurückhaltung, da ihr bekannt ist, wie sehr sich solche Erlasse aller Amtsstellen auf den Gemeindeverwaltungen häufen.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1952 2208 Neueingänge, gegenüber 2244 im Vorjahre. Von der Kontrolle nicht erfasst sind die mündlichen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Sie nehmen in der Tätigkeit des Vorstehers und des Personals der Direktion einen breiten Raum ein, ebenso die Zusammenarbeit mit andern Direktionen bei der Behandlung schwieriger, die Gemeindeverwaltung berührender Geschäfte.

II. Die Rechtsprechung im Gemeinwesen

Die Regierungsstatthalterämter melden für das Jahr 1952 den Eingang von 428 (im Vorjahre 366) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 296 (im Vorjahre 230) Gemeindebeschwerden im engeren Sinn und öffentlichen Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Beamten-sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 132 (i. V. 136) Wohnsitzstreite.

1. Von den 296 Streitigkeiten der ersten Gruppe wurden in erster Instanz 105 durch Abstand oder Vergleich, 126 durch Urteil erledigt und 65 auf das neue Jahr übertragen. An den Regierungsrat wurden 9 Entscheide aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion weitergezogen. Auf einen Rekurs konnte der Regierungsrat wegen Verspätung nicht eintreten. Eine Beschwerde wurde im oberinstanzlichen Verfahren gegenstandslos. Die übrigen oberinstanzlichen Urteile lauteten in 6 Fällen auf Bestätigung und in 1 Fall auf Abänderung des angefochtenen Entscheides.

Eine Passationsbeschwerde gab dem Regierungsrat Gelegenheit, seine langjährige Praxis zu bestätigen, wonach eine Gemeinde nur dann Burgernutzen ausrichten darf, wenn die Verwaltungsrechnung nach Deckung aller Ausgaben, inbegriffen die vorgeschriebenen Einlagen in die beiden Forstreservfonds, einen Einnahmenüberschuss ausweist.

Aus der Rechtsprechung zur Minderheitenschutzvorschrift von Art. 17, Abs. 3 des Gemeindegesetzes sei ein Entscheid des Regierungsrates vom 18. April 1952 erwähnt, der bestätigt, dass die Pflicht der Minderheit zur Voranmeldung ihrer Ansprüche dann nicht besteht, wenn die Ansprüche der Mehrheit schon bekannt sind, z. B. aus einer vorausgegangenen Wahlverhandlung.

Bei Ersatzwahlen für einzelne ausgeschiedene Behördemitglieder sind die Minderheitsansprüche nur dann neu zu bestimmen, wenn sich alle Parteien an den Ersatzwahlen beteiligen; andernfalls, führt der Regierungsrat in einem weitem Entscheid übereinstimmend mit einem Urteil des Bundesgerichts aus, bleibt es bei der aus der letzten Gesamt- oder Teilerneuerungswahl hervorgegangenen Sitzverteilung.

2. Von den 132 (im Vorjahre 136) neuen Wohnsitzstreitigkeiten wurden in erster Instanz 67 durch Abstand oder Vergleich und 41 durch Urteil erledigt. 24 waren Ende des Berichtsjahres noch bei den Regierungsstatthaltern hängig. 10 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser hat 7 bestätigt und 3 abgeändert.

Der Regierungsrat hat den Aufenthalt, den Heime für Geistesschwache einem Zögling anweisen, der Ausnahmenvorschrift von § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes unterstellt. Ferner hat er diese Vorschrift wiederum auf den Aufenthalt im Kanton Bern heimatberechtigter Arbeiter einiger grosser Bauwerke, z. B. militärischer Bauten der Eidgenossenschaft, anwendbar erklärt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhange steht.

Von den Massnahmen gegen die Wohnungsnot hat der Bundesrat auf den 31. Dezember 1952 die Vorschriften über die Beschränkung des Wohnraums zuziehender Personen aufgehoben. Diese Vorschriften hatten, im Gegensatz zu den schon auf den 31. Oktober 1950 dahingefallenen Niederlassungsverweigerungen, ganz selten zu Beschwerden geführt.

Auf den Antrag der Gemeindedirektion hat der Regierungsrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates beantragt, in den Vollzugsvorschriften zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts unter anderm auch die Ausstellung der Heimatscheine für Doppelbürger zu ordnen. Der Entscheid der eidgenössischen Behörden stand Ende 1952 noch aus.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Die bemerkenswertesten Änderungen im *Bestande* der Gemeinden sind die Vereinigung der Einwohnergemeinden Tramelan-dessous und Tramelan-dessus zur neuen Gemeinde Tramelan auf den 1. Januar 1952 und der Zuwachs von sechs Gemeindeverbänden. Auf den 31. Dezember 1952 waren im Verzeichnis der Gemeindedirektion eingetragen:

Einwohnergemeinden	378
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	170
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	306
Unterabteilungen von Kirchgemeinden	2
Burgergemeinden	224
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	87
Rechtsamegemeinden nach Art. 96, Abs. 2, GG	87
Gemeindeverbände	152
Zusammen	1520

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Vermehrung um 5 Gemeinden.

Erfreulicherweise konnten im Jahre 1952 die Verhandlungen zwischen den Einwohnergemeinden Bern und Bremgarten und dem Staat über die Entlastung der Gemeinde Bremgarten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Stadt Bern hat mit Bremgarten einen Gemeindeverband gebildet mit dem Zwecke, die Bestrebungen beider Gemeinden im Planungs-, Strassen-, Kanalisations-, Bau- und Verkehrswesen aufeinander abzustimmen und soweit nötig die Gemeindevorschriften hierüber einander anzugleichen. In einer gleichzeitig mit dem Gemeindeverband in Kraft getretenen Übereinkunft sichert die Stadt Bern der Einwohnergemeinde Bremgarten wirksame wirtschaftliche Hilfe zu, unter anderm Barzuschüsse bis zu 100 000 Franken jährlich. Dadurch soll Bremgarten instand gesetzt werden, die für eine gesunde Entwicklung der Gemeinde nötigen grossen Arbeiten, namentlich den Ausbau des Strassennetzes, der Wasserversorgung und der Kanalisation, durchzuführen und gleichzeitig die Steueranlage auf einer mässigen, den Zuzug guter Steuerzahler nicht verhindernden Höhe zu halten. Da mit dem Einsetzen der Hilfe der Stadt Bern die Leistungen des Gemeindeunterstützungsfonds an die Einwohnergemeinde Bremgarten wegfallen, hat der Staat der Stadt Bern ihre Aufwendungen für die Einwohnergemeinde Bremgarten durch eine einmalige Zuwendung aus dem Gemeindeunterstützungsfonds in der ungefähren Höhe der Schulden der Einwohnergemeinde Bremgarten (Fr. 110 000.—) erleichtert.

Die nun für Bremgarten gefundene Lösung ist staatspolitisch erfreulich. Sie bewahrt eine für den Aufbau und das Leben unsres Staates wertvolle Gemeinde vor dem Untergange. Ferner verdienen die Leistungen der Stadt Bern für Bremgarten Anerkennung als ein Beispiel bemerkenswerter freundschaftlicher Hilfe unter Gemeinden. Endlich bedeutet die Neuordnung des Ver-

hältnisses Bern-Bremgarten einen Anfang zur Lösung von Vorortproblemen auf neuem, verheissungsvollem Wege. Leider ist die Bildung von Gemeindeverbänden zurzeit nur in Fällen möglich, wo die beteiligten Gemeinden freiwillig mitmachen.

Sehr rege war wiederum die Fortbildung des Gemeinderechts durch den Erlass neuer und die Abänderung bestehender *Reglemente*. Es waren 360 neue Reglemente oder Reglementsabänderungen zu behandeln. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 207 solche Erlasse genehmigt, darunter 88 Organisationsreglemente, 26 Nutzungsreglemente, 40 Steuerreglemente, 21 Reglemente über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, je 8 Gemeinwerk- und Wahlreglemente. Einem Organisations- und einem Wahlreglemente musste die Genehmigung versagt werden, weil ihre Wahlvorschriften gegen die Rechtsgleichheit verstießen. Die übrigen Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt.

Einem Reglement einer gemischten Gemeinde aus dem Jahre 1887 musste der Regierungsrat die Genehmigung nachträglich entziehen, weil es von der Bürgerversammlung statt von der Versammlung der gemischten Gemeinde erlassen worden war und die letztgenannte Versammlung es ablehnte, das Reglement nachträglich anzunehmen.

Ende 1952 waren noch 6 Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Reglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug.

4 Gemeinden haben neu das Verhältniswahlverfahren eingeführt. Mit ihnen bestellen vom 1. Januar 1953 an 142 Einwohner- und gemischte Gemeinden ihre Behörden ganz oder teilweise nach diesem Verfahren.

Für die Besoldungen der Gemeindeschreiber und -kassiere, die leider in vielen Gemeinden nicht den immer grösseren Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser Beamten entsprechen, hat der Gemeindebeamtenverband eines jurassischen Amtsbezirkes Richtlinien aufgestellt, die erfreulicherweise von den meisten Gemeinden dieses Bezirkes angenommen worden sind. Es wäre wünschbar, dass diesem Beispiel Gemeinden gewisser anderer Amtsbezirke folgen würden, in denen die Besoldungen so niedrig sind, dass es oft schwer hält, geeignete Beamte zu gewinnen.

Fünf *Ausscheidungsverträge* sind abgeändert oder ergänzt worden.

Für 1 *Amtsanzeiger* wurde ein neuer Vertrag genehmigt.

Die *Führung der Stimmregister auf Karten* ist 2 Einwohnergemeinden und 1 Kirchgemeinde neu bewilligt worden.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Im Jahre 1952 fasste der Grosse Rat die massgebenden Beschlüsse zum Gesetz über den Finanzausgleich, das dann im Februar 1953 vom Berner Volk angenommen wurde und es erlaubt, schwer belasteten Gemeinden ohne Antastung ihrer Autonomie viel wirksamer als bisher zu helfen.

Die Gemeindedirektion hat ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Gemeindebuchhaltung und zur Vereinheitlichung der Rechnungen fortgesetzt. Die neuen Rechnungsschemata wurden in amtsbezirksweise veranstalteten, halbtägigen *Instruktionskursen* erläutert. Die Verbesserungen gegenüber dem alten Schema wurden allgemein als nützlich anerkannt, auch von den Vertretern kleinerer Gemeinden. Die Ausscheidung des Kapitalverkehrs von den eigentlichen Betriebsverhandlungen macht die Rechnung klarer und fördert ein gesundes Finanzgebaren.

Eine Anzahl Gemeinden hat die Einführung der neuen Schemata benutzt, um ihre Rechnungen auf das Horizontalsystem umzustellen. Dieses herrscht in gewissen Amtsbezirken, namentlich im Jura, schon heute vor und wird dort voraussichtlich in kurzer Zeit das Vertikalsystem fast ganz verdrängen. Die Gemeindedirektion erleichtert den Gemeinden diesen Übergang, indem sie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und dem Regierungsrat den neuen Rubrikenplan aufstellt.

Ein weiterer Instruktionskurs diente der Einführung neu gewählter Rechnungsführer.

Ferner fand auf Verlangen einer politischen Partei in einem Amtsbezirk ein besonderer Instruktionskurs statt für die der Partei angehörenden Rechnungsrevisoren. Es ist erfreulich, dass eine politische Partei ihren in Behörden und Ämtern tätigen Mitgliedern Anleitungen aus dem Gebiete der Gemeindeverwaltung vermittelt.

Alle Kurse waren stark besucht. Sie boten Gelegenheit, mit den Teilnehmern auch noch andere Fragen aus dem Gebiete des Finanz- und Rechnungswesens der Gemeinden zu erörtern. Die regen Aussprachen liessen erkennen, dass der weitaus grösste Teil der Gemeindebeamten die gesetzlichen Vorschriften und die Weisungen der Aufsichtsbehörden ernst nimmt und bestrebt ist, ihnen gewissenhaft nachzuleben. Mehrfach wurde der Wunsch geäussert, in Zukunft möchten solche Instruktionskurse regelmässig stattfinden, namentlich für die Gemeinderechnungsrevisoren.

Eine weitere Gelegenheit zur Beratung der Gemeinden bieten die Amtsübergaben, zu denen unsere Beamten immer mehr zugezogen werden.

Oft nehmen die Gemeinden unser Personal in Anspruch für die Prüfung ihrer Rechnungen und Mithilfe beim Suchen und Beheben von Fehlern, für die Beratung bei der Reorganisation ihres Rechnungswesens und gelegentlich auch für die Untersuchung ihrer Finanzlage. Ferner geht die Direktion neu gewählten Gemeindekassieren beim Rechnungsabschluss an die Hand.

In den Jahren 1951 und 1952 gingen die *Auszüge aus den Gemeinderechnungen* des Jahres 1950 ein. Sie verzeigten ein Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Fr. 338 345 126 (Fr. 464 je Einwohner nach alter Volkszählung) Ende 1948 auf Fr. 393 109 749 (Fr. 490 je Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1950) Ende 1950. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich eine Gesamtschuldsumme Ende 1950 von Fr. 398 968 982. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens von Fr. 601 567 374 Ende 1948 auf Fr. 630 043 323 (ohne Unterabteilungen) bzw. Fr. 651 168 847 (mit Unterabteilungen) gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1948 Fr. 263 322 248,

bzw. (unter Einschluss der Unterabteilungen) Fr. 278 101 538, Ende 1950 Fr. 236 933 574 bzw. 252 199 865. Einen Schuldenüberschuss wiesen Ende 1950 gleich wie Ende 1948 6 Gemeinden auf, die aber diesmal alle im alten Kantonsteil liegen. Der grösste Schuldenüberschuss beträgt Fr. 202 je Einwohner.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner hatten Ende 1950 noch drei Gemeinden.

Völlig schuldenfrei waren Ende 1950 62 Gemeinden (1948: 61). Bei Einbezug der Unterabteilungen vermindert sich diese Zahl auf 54 (1948: 55).

83 Gemeinden (71) verzeigen einen Aktivenüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 6540) je Einwohner.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalvermindierungen sind im Jahre 1952 71 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalvermindierungen machen insgesamt Fr. 3 711 460 aus (im Vorjahre Fr. 3 242 147 in 50 Geschäften).

2. In 7 Fällen sind Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalvermindierungen von zusammen Fr. 39 210 (i. V. Fr. 42 672.— in 11 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen erreichten in 45 (i. V. 105) Geschäften die Summe von Fr. 1 679 036 (i. V. 2 226 821). Davon entfallen Fr. 609 484 (i. V. 1 346 929) auf die Inanspruchnahme der Forstreservfonds.

4. Die neu genehmigten Anleihen und Kredite belaufen sich in 196 Posten auf Fr. 145 309 660 (i. V. Fr. 42 122 313). Davon waren Fr. 121 831 902 (i. V. 9 848 964) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 23 477 758 (i. V. 32 273 349) aus. Davon dienten Fr. 3 378 300 für kirchliche Zwecke, Fr. 1 746 470 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 14 158 407 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 95 981 für Beiträge an Verkehrsunternehmungen, Fr. 2 898 100 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 1 202 500 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 12 neue Bürgschaften von Gemeinden (zur Hauptsache für Wohnbaudarlehen, sowie zugunsten von Schützengesellschaften) für zusammen Fr. 2 788 550, sowie 3 Darlehen und Beteiligungen von Gemeinden von zusammen Fr. 145 000 genehmigt. Eine Bürgschaft von 6 Gemeinden für die Solidarschuld einer Elektrizitätsgenossenschaft wurde nicht genehmigt, weil die zu verbürgende Schuldsumme von Fr. 553 000.— im Verhältnis zur finanziellen Tragfähigkeit der beteiligten Gemeinden sehr hoch und ihre Verzinsung und Tilgung durch die Schuldnerin nicht sichergestellt war.

6. Die Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen musste 18 Gemeinden (8 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 Bürgergemeinden, 2 Kirchgemeinden, 1 Unterabteilung, 3 bürgerlichen Korporationen und 1 Rechtsamegemeinde) neu bewilligt werden.

7. 7 Gemeinden, darunter 3 Bürgergemeinden und 3 Einwohner- und gemischte Gemeinden, erhielten die Bewilligung des Regierungsrates, die für Einlagen in die Forstreservfonds bestimmten Gelder ganz oder teil-

weise zu andern Zwecken, vor allem zur Schuldentilgung, zu verwenden.

8. Auf den Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 waren Ende 1952 noch Fr. 20 900 und Fr. 3 567.50 (i. V. 37 450 und 18 235) geschuldet.

9. Die Gemeindedirektion hat 19 Gemeinden Fristverlängerungen für die Rechnungsablage bewilligt.

10. Gegenüber 3 Gemeinden wurde aus besondern Gründen die verspätete Behandlung des Voranschlages entschuldigt.

11. Der Regierungsrat hat in 3 Fällen Zweckänderungen von Sondergütern genehmigt.

12. Der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstehen 2 *Stiftungen*: Unterstützungskasse des Bernischen Gemeindeschreiberverbandes und Eduard Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken. Die Direktion hat die Rechnungen beider Stiftungen genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungstatthalter haben im Jahre 1952 in 233 Gemeinden aus 24 Amtsbezirken stattgefunden. 1950 hatten 294, 1951 317 Inspektionen stattgefunden. Diese Zahlen entsprechen, bei über 1500 Gemeinden, bei weitem nicht dem vorgeschriebenen zweijährigen Turnus. Die Ausfälle verteilen sich nicht gleichmässig auf alle Amtsbezirke. Vielmehr führen einzelne Regierungstatthalterämter die Besuche in den Gemeindeverwaltungen mit grosser Regelmässigkeit durch. Umso grösser ist der Rückstand in andern Bezirken.

Das Ergebnis der Inspektionen war in den meisten Fällen befriedigend.

Der Gemeindebeamtenverband eines jurassischen Amtsbezirkes hat für die von den Gemeindeschreibern zu führenden Register neue Formulare ausgearbeitet, die guten Anklang gefunden haben und auch in den andern Gemeinden des Jura eingeführt werden. Dadurch wird die Registerführung vereinheitlicht und die Arbeit der Regierungstatthalter bei den Inspektionen erleichtert.

2. Die *Unregelmässigkeiten*, welche Massnahmen des Regierungsrates riefen, waren 1952 weniger zahlreich als im Vorjahre. Leider befand sich aber darunter ein besonders schwerer Fall. Gegen Ende des Jahres wurden grosse Veruntreuungen eines Gemeindeschreibers aus dem Seeland festgestellt, die zur sofortigen Eröffnung eines Strafverfahrens und zur Verhaftung des Fehlbaren führten. Das Untersuchungsergebnis wird erst im Jahre 1953 vorliegen.

Ebenfalls im Seeland deckte eine unangemeldete Kontrolle unsres Inspektorates bei einem erst seit ungefähr anderthalb Jahren im Amte stehenden Bürger- und Forstkassier, der sich dem Erstellen der Jahresrechnung durch allerlei Ausflüchte entzogen hatte, grosse Rückstände in der Buchhaltung auf. Die hierauf erstellte Abrechnung ergab einen Fehlbetrag von rund Fr. 3000. Dieser Kassier schien seinem Amte nicht voll gewachsen zu sein und wurde ersetzt. Er bemüht sich, den Fehlbetrag nach und nach zu ersetzen.

Der Gemeindeschreiber, dessen Unterschlagungen im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnt sind, ist Ende 1952 von der Kriminalkammer der fortgesetzten qualifizierten Veruntreuung schuldig erklärt und unter Annahme einer seelischen Bedrängnis zu 15 Monaten Gefängnis und Nichtwählbarkeit zu einem Amte für die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden. Der Schaden übersteigt Fr. 30 000.—.

Den Gemeinden kann kaum eindringlich genug empfohlen werden, die Beamten, die fremdes Gut zu verwalten haben, äusserst sorgfältig auszuwählen.

Bei der Revision der Rechnungen einer jurassischen Gemeinde stellte sich heraus, dass der frühere Kassier der Gemeinde Fr. 19 666.53 schuldete. Durch eine erste Abschlagszahlung des Kassiers verringerte sich die Verpflichtung auf Fr. 11 063.97. Die Gemeindedirektion hat dem Gemeinderat empfohlen, darüber zu wachen, dass sich die Tilgung dieses Schuldrestes nicht über das Jahr 1954 hinauszieht.

In dem im letztjährigen Verwaltungsbericht gemeldeten Fall, in welchem die Revision und Neuerstellung der Rechnungen einer jurassischen Gemeinde einen Fehlbetrag von über Fr. 12 000.— ergeben hatte, hat der Untersuchungsrichter inzwischen die Strafverfolgung eröffnet. Die Amtsbürgschaftsgenossenschaft hat es nach Durchsicht der Akten abgelehnt, der Gemeinde etwas an den Fehlbetrag zu vergüten, u. a. weil die Gemeinde die Amtsführung dieses Beamten ungenügend überwacht hatte.

In einer andern Gemeinde entdeckten die Gemeindefinanzrevisoren und die Gemeindedirektion Differenzen in der Buchhaltung und den Rechnungen, die der Kassier anerkannte und berichtigte. Es zeigte sich aber weiter, dass der Kassier von den Schuldnern der Gemeinde Zinsen und Kosten eingezogen hatte, für die er im Namen der Gemeinde quittiert, die er aber nicht verbucht und der Gemeinde nicht abgeliefert hatte. Diese Bezüge machten für 6 Jahre über Fr. 6500.— aus. Die Kantonspolizei meldete den Sachverhalt dem Untersuchungsrichter, worauf auch die Gemeindedirektion dem Untersuchungsrichter ausführliche Angaben über ihre Feststellungen machte, mit dem Beifügen, bei den Verwaltungsaufsichtsbehörden bleibe das Verfahren eingestellt, bis das Geschäft vom Strafrichter erledigt sei. Bis Ende des Berichtsjahres hatte der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung nicht eröffnet.

Ein Gemeindegeldkassier wurde vom Gemeinderat zum Rücktritt veranlasst. Eine nach seiner Amtsniederlegung durch unser Inspektorat vorgenommene Revision der Rechnungen ergab Differenzen. Ende 1952 war der Sachverhalt noch nicht völlig abgeklärt.

Dem Leiter einer Gemeindeausgleichskasse musste der Regierungsrat eine Ordnungsbusse von Fr. 100.— auferlegen und die Einleitung des Abberufungsverfahrens androhen, weil dieser Beamte trotz einer kurz vorher über ihn verhängten Ordnungsstrafe fortfuhr, sein Amt schwer zu vernachlässigen. Beim Ablauf seiner Amtsdauer auf Ende 1952 wurde er nicht wiedergewählt.

Die Gemeinden versuchen immer wieder, von sich aus industriellen Unternehmungen Steuervergünsti-

gungen zu gewähren, obschon sie mehrfach darüber aufgeklärt worden sind, dass einzig der Regierungsrat unter bestimmten im Gesetz genau umschriebenen Voraussetzungen solche Erleichterungen zugestehen kann, mit Wirkung auch für die Gemeindesteuern. Im Jahre 1952 musste der Regierungsrat gleich drei Gemeindeversammlungsbeschlüsse über ungesetzliche Steuervergünstigungen von Amtes wegen aufheben. Eine dieser Gemeinden hatte beschlossen, beliebigen Industriebetrieben, die sich in der Gemeinde niederlassen würden, völlige Steuerfreiheit für 10 Jahre zuzusichern!

Eine Bürgergemeinde täuschte den Staat bei der Bürgerrechtszusicherung an einen Ausländer über die Höhe ihrer Einkaufssumme. Nachdem sie zunächst eine Gebühr von Fr. 3000.— festgesetzt hatte, beschloss sie nachträglich, nur eine Gebühr von Fr. 300.— zu verlangen, und teilte diesen Beschluss den Staatsbehörden mit, damit der Staat ebenfalls nur eine niedrige Gebühr erhebe. Vom Bürgerrechtsbewerber liess sich die Gemeinde aber gleichzeitig versprechen, ihr unter der Bezeichnung «Beitrag an Güterzusammenlegungskosten» Fr. 2000.— zu «schenken». In den Bürgergutsrechnungen erschienen diese Fr. 2000.— in Teilbeträgen unter verschiedenen falschen Bezeichnungen. Der Einwohnergemeinde wurden die für ihre Armen- und Schulgüter bestimmten Anteile an der Einbürgerungsgebühr vorenthalten. Wegen dieser und weiterer Unregelmässigkeiten wurden die verantwortlichen Behördemitglieder und Beamten der Bürgergemeinde je nach dem Grad ihres Verschuldens mit Bussen und Rügen bestraft.

Eine Gemeinde gewährte im Widerspruch zu den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften Skonti auf Steuerschulden, die erst während oder sogar erst nach der Bezugsfrist entrichtet wurden. In 154 Fällen forderte sie den gesetzlich geschuldeten Verzugszins nicht ein. Die Steuerschuld eines grossen Steuerzahlers schrieb sie grundlos ab und hätte sie ohne das Dazwischentreten der Rechnungsprüfer und der Aufsichtsbehörden verloren, gegenüber einem andern vernachlässigte sie die Anmeldung ihres erheblichen Steuerbeitragsanspruchs. 56 Steuerpflichtige hatte sie überhaupt nicht ins Steuerregister aufgenommen. Alle diese Gesetzeswidrigkeiten und Nachlässigkeiten wogen um so schwerer, als die Gemeinde finanziell bedrängt und mehrfach betrieben war. Da der Gemeindeschreiber als Hauptschuldiger zurücktrat, liess es der Regierungsrat gegenüber den andern beteiligten Gemeindeorganen bei einer Rüge bewenden.

Einem Gemeinderatspräsidenten musste eine Rüge erteilt werden, weil er die Schweigepflicht verletzt und hierauf, um sich reinzuwaschen, einen Minderjährigen veranlasst hatte, vor dem Gemeinderat in bestimmter Art zu seinen Gunsten auszusagen.

Ebenfalls eine Rüge erhielt ein Gemeindegeldkassier wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, vor allem beim Einzug der Gemeindeabgaben.

Weitere Ordnungswidrigkeiten konnten ohne Massnahmen des Regierungsrates durch Anleitungen, Zuspruch oder Verwarnung der Gemeindedirektion erledigt werden.

3. Unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand Ende 1952 einzig noch eine Burgergemeinde. Deren Angehörige verteilen sich auf nur zwei Geschlechter und sind so vielfach untereinander verwandt, dass die Bestellung eines Burgerrates, selbst von nur drei Mitgliedern, nicht möglich wäre. Die Gemeindedirektion hat dieser Burgergemeinde nahegelegt, nach Art. 81 des Gemeindegesetzes die Besorgung ihrer Angelegenheiten der Einwohnergemeinde zu übertragen und dadurch der a. o. Verwaltung ein Ende zu machen. Die Einwohner-

gemeinde wäre bereit gewesen, die Verwaltung der Burgergemeinde zu besorgen. Die Burgerversammlung zog jedoch die bisherige Verwaltung durch eine vom Regierungsrat ernannte dreigliedrige Kommission vor.

Bern, den 27. März 1953.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Mai 1953.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**